1616/2005

An die Vorstände der Lebensversicherungsunternehmen

Vorstände der Pensionskassen

Vorstände der Pensionsfonds

Mitglieder und Gäste des Ausschusses für Steuerfragen der Lebensversicherung / Pensionsfonds **Az** St/3 2 40b 02

Diktatzeichen VL/Bisch

Durchwahl - 5241

Datum 29.09.2005

Steuerliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung hier: Antwort des BMF auf steuerliche Zweifelsfragen des GDV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GDV hat dem Bundesfinanzministerium (BMF) Anfang diesen Jahres diverse steuerrechtliche Zweifelsfragen zur betrieblichen Altersversorgung vorgelegt. Die überwiegend positiv zu bewertende Rückmeldung des BMF liegt nunmehr vor und ist als **Anlage 1** beigefügt. Auch wenn es sich bei diesem Antwortschreiben nicht um ein im Bundessteuerblatt veröffentlichtes BMF-Schreiben handelt, beruhen die Aussagen auf einer Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und können daher für die Finanzverwaltung als verbindlich angesehen werden. Die Ausführungen beseitigen viele derzeit noch bestehende Unklarheiten. Dazu einige Anmerkungen:

Zu a) Positiv ist insbesondere die Aussage, dass keine Bedenken bestehen, wenn bei Anwendung des Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen im Übertragungsfall weiterhin von einer Altzusage ausgegangen wird. Demnach können die Beiträge zu einer Direktversicherung auch beim neuen Arbeitgeber pauschal lohnbesteuert werden (§ 40b EStG a. F.).

Die Finanzverwaltung hat sich nicht festgelegt, ob die Übertragungsfälle nach dem Übertragungsabkommen unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG oder des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG fallen. Die Regelung ist insgesamt als Billigkeitslösung anzusehen. Daher wäre es auch möglich, die Übertragungsfälle nach dem Übertragungsabkommen als Neuzusage (verbunden mit dem Verlust der Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeit) zu behandeln.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00 Fax: 030 / 20 20 - 60 00

www.gdv.de

Im Ergebnis hat sich damit die Voreinschätzung bestätigt, über die wir mit Rundschreiben 0923/2005 vom 3.6.2005 informiert haben.

Klargestellt worden ist auch, dass bei einer <u>unmittelbaren</u> Fortführung einer vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Direktversicherung durch den neuen Arbeitgeber die Beiträge weiterhin gemäß § 40b EStG a. F. pauschal besteuert werden können. Es besteht aber auch hier wieder die Möglichkeit, aus steuerlicher Sicht zu einer Neuzusage zu kommen.

Die Aussagen des BMF beziehen sich ausdrücklich nur auf Direktversicherungen und die Anwendung von § 40 b EStG a.F. Wir beabsichtigen die Frage, ob bei der unmittelbaren Fortführung einer Pensionskassenversorgung durch den neuen Arbeitgeber ebenfalls von einer Altzusage ausgegangen werden kann, zusammen mit dem in Vorbereitung befindlichen neuen Übertragungsabkommen, das auch für Pensionskassen gelten soll, in Kürze an das BMF heranzutragen.

Zu b) Die Finanzverwaltung hat zudem keine Bedenken gegen die Auffassung des GDV, dass eine nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerte Direktversicherung, die gemäß § 2 Abs. 2 BetrAVG zunächst auf den Arbeitnehmer übertragen, zwischenzeitlich von diesem privat und dann von einem neuen Arbeitgeber wieder als Direktversicherung fortgeführt wird, bei Beachtung der Ausführungen in Rz. 203 und 204 des BMF-Schreibens vom 17. November 2004 (vgl. RS 2046/2004 vom 22.11.2004) von dem neuen Arbeitgeber als Altzusage behandelt werden und damit weiterhin nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden kann. Erfreulich ist, hier keine zeitlichen Vorgaben getroffen worden sind. Es spielt also keine Rolle, ob die private Fortführung z.B. 2 Monate oder 2 Jahre dauert. Unerheblich ist es dabei auch, ob es während der privaten Fortführung zu einer Beitragsfreistellung kommt.

Das BMF hat zudem signalisiert, dass auch dann von einer Altzusage ausgegangen werden könne, wenn der Arbeitnehmer arbeitslos wird, die Direktversicherung zunächst beim alten Arbeitgeber verbleibt und ohne eine zwischenzeitliche Übertragung auf den Arbeitnehmer nach längerer Arbeitslosigkeit vom neuen Arbeitgeber fortgeführt wird. Es kommt im geschilderten Beispielsfall ebenfalls zu einem "unmittelbaren Wechsel" der betrieblichen Altersversorgung. Zum anderen liegt dieses Ergebnis auch aufgrund der oben dargelegten Regelung nahe.

Zu c) Eine Verringerung, Erhöhung oder erstmalige Aufnahme von Leistungskomponenten ohne Beitragsanpassung soll nach Auffassung des BMF nicht zu einer Neuzusage führen. Dies soll aber nur dann gelten, sofern ein entsprechendes Wahlrecht von vornherein vereinbart ist. Diese Festlegung bleibt leider deutlich hinter der Anfrage des GDV zurück. Der GDV hatte gegenüber dem BMF vertreten, dass sich im Umkehrschluss aus der Formulierung zum ersten Spiegelstrich von Rz. 204 des BMF-Schreibens vom 17.11.2004 ableiten lässt, dass beispielsweise die Herausnahme eines biometrischen Risikos ohne Beitragsanpassung nicht zu einer Neuzusage führt. Von einem Wahlrecht ist seitens des GDV nie gesprochen worden. Das BMF sieht in diesem Fall jedoch die Gefahr, dass die nicht in der bisherigen Zusage bzw. im Vertrag vorgesehene Hinzunahme oder Herausnahme eines biometrischen Risikos möglicherweise als eine inhaltliche Änderung qualifiziert werden könnte und insoweit zu einer Neuzusage führen würde. Wir werden diesbezüglich nochmals mit dem BMF in eine Diskussion eintreten.

Erfreulich ist, dass das BMF mündlich die Auffassung des GDV bestätigt hat, dass die in Randziffer 203 des BMF-Schreiben vom 17.11.2004 genannten Beispiele auch bei einer Kombination nicht zu einer Neuzusage führen. Es ist also bei einem Arbeitgeberwechsel beispielsweise unproblematisch, gleichzeitig mit einer Beitragserhöhung auch die Finanzierungsform zu verändern. In diesem Fall kann weiterhin von einer Altzusage ausgegangen werden.

- Zu e) Unser Vorschlag zur Vereinfachung der Definition des Kinderbegriffs ist leider nicht aufgegriffen worden. Es bleibt damit bei den im BMF-Schreiben vom 17.11.2004 getroffenen Vorgaben (vgl. z.B. Rz. 157).
- Ob in absehbarer Zeit tatsächlich der Vorschlag des GDV übernommen werden wird, den Rahmen für eine angemessene Sterbegeldzahlung zu erhöhen, erscheint derzeit fraglich. Dem ebenfalls beigefügten Schreiben der BaFin (siehe **Anlage 2**) ist zu entnehmen, dass die Aufsicht weiterhin einen Höchstbetrag von 8.000 € für ausreichend hält.
- Zu g) Anknüpfend an Rz. 158 des BMF-Schreibens vom 17.11.2004 lässt die Finanzverwaltung Rentengarantiezeiten in engen Grenzen weiterhin zu. Auf Nachfrage ist in diesem Zusammenhang mündlich bestätigt worden, dass diese Anerkennung insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung gemäß § 3 Nr. 63 EStG gelte. Rz. 158 strahle auf die im BMF-Schreiben nachfolgenden Ausführungen aus.

Als unschädlich werden Rentengarantiezeiten aber nur dann angesehen, wenn Leistungen an Hinterbliebene im Sinne des engen Hinterbliebenenbegriffs vorgesehen sind. Eine Option zur Einmal- oder Teilkapitalauszahlung wird nicht zugelassen. Entsprechend ist eine Rentengarantieleistung im Sinne des BMF gegeben, wenn die garantierte Rente nach Versterben des ur-

sprünglichen Leistungsempfängers für die verbliebenen Rentengarantierestzeit an die vorgesehenen engen Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Beachten Sie bitte, dass damit bei Kindern Zahlungen nur solange möglich sind, wie die Kindereigenschaft im Sinne von § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gegeben ist.

Eine zulässige Weiterzahlung der Rente als Rentengarantieleistungen ist auch dann gegeben, wenn bis zu 12 Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Ferner ist es zulässig, gesondert in der Auszahlungsphase anfallende Zinsen und Erträge auszuzahlen.

Zudem sieht die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für eine unschädliche Rentengarantieleistung auch dann noch als erfüllt an, wenn an die Witwe (den Witwer) oder die Lebensgefährtin (den Lebensgefährten) auf Basis des Restkapitals, das zum Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Leistungsempfängers für die Rentengarantieleistung zur Verfügung steht, eine lebenslange Rente gezahlt wird. Entsprechende Zahlungen an Kinder, die zeitlich befristet werden müssten, sind dagegen nach Auffassung des BMF nicht zulässig.

- Zu h) Gemäß Rz. 177 des BMF-Schreibens vom 17.11.2004 wird dargestellt, dass wenn ein Einmalkapitalwahlrecht innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübt wird, dies die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG weiterhin nicht beeinträchtigt. Fraglich war hier, ob auf das tatsächliche Ausscheiden abzustellen ist. Die Finanzverwaltung ist dem Hinweis gefolgt, dass das tatsächliche Ausscheiden prospektiv im Ergebnis nie mit absoluter Sicherheit vorhergesagt werden kann. Es reicht somit aus, wenn für die Berechnung der Jahresfrist auf den im Vertrag (Altersvorsorgevertrag / Versorgungsordnung) vorgesehenen Ausscheidenszeitpunkt zu dem der Beginn der Auszahlungsleistung vorgesehen ist abgestellt wird.
- Zu i) Klargestellt wird auch, dass es auch im Zusammenhang mit Hinterbliebenenleistungen abgesehen von Rentengarantieleistungen nicht schädlich ist, wenn eine Einmalkapitalwahloption vorgesehen wird. Insofern ist nun auch ausdrücklich festgestellt, dass es ausreichend ist, wenn vom Hinterbliebenen das Wahlrecht mit dem Zeitpunkt des Todes des ursprünglich Berechtigten ausgeübt wird. Entscheidend ist damit im Ergebnis, dass das Wahlrecht vor der ersten Rentenzahlung ausgeübt wird.
- Zu j) Das BMF stellt ferner klar, dass auch im Zusammenhang mit Auszahlungsplänen der enge Hinterbliebenenkreis zu beachten ist.

- Zu k) Recht kurz ist die Feststellung ausgefallen, dass die Anwendung der Vervielfältigungsregelung des § 40b EStG a. F. auch dann genutzt werden kann, wenn der Arbeitnehmer erst nach dem 1. Januar 2005 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Zwar ist es positiv zu bewerten, dass die Höhe der Beiträge nicht bereits bei der Erteilung der Zusage bestimmt worden sein muss. Der Verweis auf Rz. 203 des BMF-Schreibens vom 17.11.2004 lässt aber nur die Schlussfolgerung zu, dass das BMF davon ausgeht, es müsse sich um eine reine Beitrags- und Leistungserhöhung handeln, die nicht zu einer Neuzusage führt. Zudem hat das BMF unserem Antwortvorschlag nicht widersprochen, dass auch dann, wenn der Vervielfältigungsbetrag in einen separaten, dafür abgeschlossenen Direktversicherungsvertrag eingezahlt wird, keine Neuzusage vorliegt. Die Grenzen der Rz. 203 des BMF-Schreibens vom 17.11.2004 sind aber zu beachten. Für die steuerliche Behandlung der in Kapitalauszahlungen enthaltenen Erträge aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Direktversicherungen gilt § 22 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n. F.
- Zu I) Die Antwort, dass es auf Grundlage der Ausführungen in Rz. 203 und Rz. 204 des BMF-Schreibens vom 17.11.2004 aus steuerrechtlicher Sicht auch möglich ist, mehrere Versorgungszusagen nebeneinander zu erteilen (also neben einer Altzusage auch eine Neuzusage), erscheint vor dem Hintergrund der von uns gestellten Frage etwas knapp. Es ist aber davon auszugehen, dass die nachfolgenden Ausführungen, die so dem BMF vorgelegt wurden, in Gänze vom BMF mitgetragen werden:

Die ursprüngliche Frage des GDV lautete:

Auf Basis der Ausführungen zur Abgrenzung Alt-/ Neuzusage – insbesondere der Rz. 203 und 204 – erscheint es unter steuerlichen Gesichtspunkten weiterhin möglich Zusagen so auszugestalten, dass mehrere Versorgungszusagen nebeneinander treten können (auch Altzusage und Neuzusage). Entsprechend kommt es beispielsweise darauf an, ob im Hinblick auf das Zusatzvolumen des § 3 Nr. 63 S. 3 EStG der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer eine "eigenständige" Zusage abgibt. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn in der neueren Zusage festgelegt ist, dass aus einer älteren Zusage etwa bestehende Rechte unberührt bleiben und für die "Neuzusage" ein anderer Durchführungsweg genutzt wird.

Als Antwort ist vom GDV vorgeschlagen worden:

Den Überlegungen ist zuzustimmen. Dementsprechend ist es beispielsweise möglich zusätzlich zu einer "Altzusage" aus dem Jahr 2001 (z. B. 1.752 € Jahresbeitrag für eine lohnsteuerpauschalierte Kapital-Direktversicherung über Entgeltumwandlung durch Sonderzahlung) im Jahr 2005 eine Neuzusage für eine Pensionskasse in Höhe von 3.000 € zu erteilen. Bis zu 4 % der BBG wären die Beiträge für die Pensionskasse im Sinne von § 3 Nr. 63 S. 1 EStG steuerfrei (2.496 €). 504 € wären aus individuell versteuertem Einkommen zu leisten. § 3 Nr. 63 S. 3 EStG wäre für die 504 € nutzbar, wenn die lohnsteuerpauschalierte Direktversicherung beitragsfrei gestellt werden würde (§ 52 Abs. 6 S. 3 EStG).

Bestünde eine Altzusage aus dem Jahr 2002, dass in Höhe von 4 % Beiträge steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 63 S. 1 EStG über eine Entgeltumwandlung in einen Pensionsfonds gezahlt werden, könnte im Rahmen einer Neuzusage im Jahr 2005 oder später beispielsweise vorgesehen werden, dass 1.800 € für eine Pensionskasse steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 63 S. 3 EStG eingezahlt werden.

Zu m) Die letzten Ausführungen des BMF zur Anwendungsregelung der Rz. 236 des BMF-Schreibens vom 17.11.2004 sehen Sie bitte als positive Antwort auf folgende vom GDV gestellte Frage:

Gemäß Rz. 236 wird festgestellt, dass es bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden (Altzusagen), nicht zu beanstanden ist, wenn in den Versorgungsordnungen in Abweichung zu Rz. 154 ff. die Möglichkeit einer Elternrente oder der Beitragserstattung an die in Rz. 157 genannten Personen im Fall des Versterbens vor Erreichen der Altersgrenze und in Abweichung von Rz. 177 lediglich für die zugesagte Altersversorgung, nicht aber für die Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung die Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlplans vorgesehen ist. Ergibt sich über die Eingrenzung des Personenkreises bei Beitragserstattungen eine personelle Eingrenzung für die Direktversicherung? Sind Beitragserstattungen einschließlich der gutgeschriebenen Erträge möglich?

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben des BMF. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Landwehr gerne zur Verfügung (v.landwehr@gdv.org bzw. Durchwahl - 5241).

Mit freundlichen Grüßen

(Bost) (Wagner)

<u>Anlagen</u>